



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. November 2012
Folge 22/2012

Inhalt

Bebauungspläne	3
Öffentliche Apotheken; Verordnung.....	4 – 6
Silvester 2012: Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im Stadtgebiet.....	6, 7
Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen.....	7
Volksbefragung – Anordnung am 20.1.2013	8
Tourismusverband Salzburger Altstadt: Haushaltsplan 2013; Jahresabschluss 2012	8
Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde: – nach der Nationalratswahlordnung.....	8, 9
Impressum	9
Öffentliche Ausschreibung	9



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/64504/2011/004

Salzburg, 7. November 2012

Betrifft:

Teilabänderung Flächenwidmungsplan und Änderung Bebauungsplan im Bereich Musisches Gymnasium, 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling - West 5/G1“, Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Musisches Gymnasium

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling - West 5/G1/N1“ im Bereich Musisches Gymnasium,

Gst. 498/41, 498/42, 498/44, 498/45, 498/208, 498/210, 498/211, 498/201, alle KG Itzling, entsprechend der planlichen Darstellung ON 3 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/56491/2008/074

Salzburg, 12. November 2012

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Taxham Wals 26/G1“ Neuaufstellung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich ASKÖ-Sportanlagen Taxham, Peter-Pfenninger-Straße 25, Gst. 1420/1, KG Lieferung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 24.10.2012 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2011, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Taxham Wals 26/G1“ im Bereich ASKÖ-Sportanlagen Taxham, Peter-Pfenninger-Straße 25, Gst. 1420/1, KG Lieferung, entsprechend der planlichen Darstellung ON 71 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/01/34004/2002/071

Salzburg, 30. Oktober 2012

Betrifft:**Verordnung: Öffentliche Apotheken in der Stadt Salzburg,****a) Festsetzung der Betriebszeiten****b) Festlegung des Bereitschaftsdienstes während der Sperrzeiten**

VERORDNUNG

Aufgrund des § 8 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2012, wird für die öffentlichen Apotheken in der Stadt Salzburg verordnet:

§ 1

Betriebszeiten

(1) Die Zeiten, während derer die öffentlichen Apotheken für den Kundenverkehr an Werktagen offen zu halten haben (Betriebszeiten), werden gemäß § 8 Abs. 1 des Apothekengesetzes wie folgt festgesetzt:

- a) Montag bis Freitag**
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr;
- b) Samstag**
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die **Betriebszeiten für den 24. und 31. Dezember** von 8.00 bis 12.00 Uhr festgelegt, sofern diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.

(3) An den vier Einkaufssamstagen vor dem 24. Dezember dürfen die öffentlichen Apotheken der Stadt Salzburg zusätzlich von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr offen halten. Am Feiertag 8. Dezember dürfen die öffentlichen Apotheken von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet haben, soweit dieser nicht auf einen Sonntag fällt. Die Verpflichtung zur Leistung der Bereitschaftsdienste gemäß § 2 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

§ 2

Turnusbereitschaftsdienst

(1) **Für die Versehung des Bereitschaftsdienstes während der Sperrzeiten** (außerhalb der Betriebszeiten) und **unter Ausnahme des Bereitschaftsdienstes während der Mittagssperre** (§ 3) werden gemäß § 8 Abs. 2 Apothekengesetz **die öffentlichen Apotheken der Stadt Salzburg** sowie die öffentlichen Apotheken im Gebiet der Gemeinden Bergheim, Elsbethen, Grödig, Hallwang und Wals-Siezenheim (gemäß der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 30.10.2012) **in folgende Dienstgruppen eingeteilt:**

Gruppe A: Apotheke „Zum goldenen Biber“,
Getreidegasse 4, 5020 Salzburg
Apotheke „Zum Heiligen Georg“,
Dorfstraße 33, 5101 Bergheim
Borromäus Apotheke, Gaisbergstraße 20
5020 Salzburg
Raphael Apotheke, Innsbrucker Bundesstraße 35
5020 Salzburg

Gruppe B: Alte f.e. Hofapotheke, Alter Markt 6,
5020 Salzburg
Gnigler Apotheke; Linzer Bundesstraße 30a,
5023 Salzburg-Gnigl
Landesapotheke, Müllner Hauptstraße 50,
5020 Salzburg
Nautilus Apotheke, Gemeindegeweg 2,
5061 Elsbethen-Glasenbach

Gruppe C: Engel Apotheke, Linzergasse 5, 5020 Salzburg
Josefiau Apotheke, Friedensstraße 3,
5020 Salzburg
Lehener Löwen Apotheke, Ignaz-Harrer-Straße 54,
5020 Salzburg

Gruppe D: Naturpark-Apotheke, Aignerstraße 78,
5026 Salzburg-Aigen
Paracelsus Apotheke, Münchner Bundesstraße 17
5020 Salzburg
Salvator Apotheke, Mirabellplatz 5,
5020 Salzburg
Untersberg-Apotheke, Marktstraße 19
5082 Grödig

Gruppe E: Apotheke „Zum heiligen Petrus“,
Münchner Bundesstr.116, 5020 Salzburg
Apotheke z. Lebensbaum, Berchtesgadner Str. 35B
5020 Salzburg
Virgil-Apotheke, Gabelsberger Straße 7-9,
5020 Salzburg

Gruppe F: Apotheke Itzling „Zur Sonne“,
Bahnhofstraße 33, 5020 Salzburg
Moos-Apotheke, Moosstraße 108;
5020 Salzburg

Theresien-Apotheke im Europark;
Europastraße 1, 5020 Salzburg
Wolf-Dietrich-Apotheke, Linzergasse 78,
5020 Salzburg

Gruppe G: Apotheke Himmelreich, Fachmarktstraße 1,
5071 Wals-Siezenheim ¹⁾
Herz-Apotheke, Fürbergstraße 18-20
(Zentrum im Berg), 5020 Salzburg
Riedenburg-Apotheke, Neutorstraße 32,
5020 Salzburg

Gruppe H: Adler Apotheke, Klessheimer Allee 96,
5020 Salzburg
Bahnhof-Apotheke, Karl-Wurmb-Straße 2,
5020 Salzburg
Salzach-Apotheke, Karl- Ginzkey-Platz 9,
5020 Salzburg

Gruppe I: Antonius Apotheke, Itzlinger Hauptstraße 2a;
5020 Salzburg
Apotheke Himmelreich, Fachmarktstraße 1,
5071 Wals-Siezenheim ¹⁾
St. Erhard Apotheke, Petersbrunnstraße 13,
5020 Salzburg

Gruppe J ²⁾

Gruppe K: Anna-Apotheke, Siebenstädterstraße 14,
5020 Salzburg
Barbara-Apotheke, Wiener Bundesstraße 5a,
5300 Hallwang-Mayrwies
Fürstenallee Apotheke, Nonntaler Hauptstr. 61
5020 Salzburg

Gruppe L: Apotheke „Zum heiligen Geist“,
Aignerstraße 50, 5026 Salzburg
Apotheke z. hl. Rupertus, Maxglaner Hauptstr. 13
5020 Salzburg
Elisabeth Apotheke, Elisabethstraße 1,
5020 Salzburg

¹⁾ Die Apotheke Himmelreich, Fachmarktstraße 1, 5071 Wals-Siezenheim versieht auch den Bereitschaftsdienst für die Apotheke Wals, Walsfeldstraße 36, 5071 Wals-Siezenheim.

²⁾ Die Gruppe J wurde wegen Verwechslungsgefahr mit dem Buchstaben I bewusst ausgelassen.

(2) Die öffentlichen Apotheken der Stadt Salzburg haben während der Sperrzeiten und unter Ausnahme der Mittagssperre Bereitschaftsdienst in der Weise zu versehen, dass sie in der Reihenfolge der alphabetischen Gruppeneinteilung gemäß Absatz 1, täglich jeweils um 08.00 Uhr wechselnd, ständig dienstbereit sind.

§ 3

Bereitschaftsdienst während der Mittagssperre

An Werktagen von Montag bis Freitag haben während der täglichen Mittagssperre von 12.30 bis 14.30 Uhr folgende **öffentliche Apotheken der Stadt Salzburg** sowie folgende öffentliche Apotheken im Gebiet der Gemeinden Bergheim, Hallwang und Wals-Siezenheim Bereitschaftsdienst zu versehen und dürfen offen halten (§ 8 Abs. 2 Apothekengesetz):

Öffentliche Apotheken der Stadt Salzburg:

Adler-Apotheke, Klessheimer Allee 96
Alte f. e. Hofapotheke, Alter Markt 6
Anna Apotheke, Siebenstädterstraße 14
Antonius Apotheke, Itzlinger Hauptstraße 2A
Apotheke Itzling "Zur Sonne", Bahnhofstraße 33,
5020 Salzburg ³⁾
Apotheke "Zum Goldenen Biber", Getreidegasse 4
Apotheke "Zum Heiligen Geist", Aigner Straße 50
Apotheke "Zum Heiligen Petrus", Münchner Bundesstraße 116
Apotheke z. hl. Rupertus, Maxglaner Hauptstraße 13
Apotheke zum Lebensbaum, Berchtesgadner Straße 35B
Bahnhof Apotheke, Karl-Wurmb-Straße 2
Borromäus-Apotheke, Gaisbergstraße 20
Elisabeth – Apotheke, Elisabethstraße 1A
Engel - Apotheke, Linzergasse 5
Fürstenallee Apotheke, Nonntaler Hauptstraße 61
Gnigler Apotheke, Linzer Bundesstraße 30a
Herz-Apotheke, Fürbergstraße 18-20 (Zentrum im Berg)
Landesapotheke im St. Johanns Spital, Müllner Hauptstraße 50
Lehener Löwenapotheke, Ignaz-Harrer-Straße 54
Moos-Apotheke, Moosstraße 108
Naturpark-Apotheke, Aignerstraße 78 ⁴⁾
Raphael-Apotheke im Medicent, Innsbrucker Bundesstraße 35
Salvator - Apotheke, Mirabellplatz 5
Salzach Apotheke, Karl-Ginzkey-Platz 9
St. Erhard - Apotheke, Petersbrunnstraße 13
Theresienapotheke im Europark, Europastraße 1
Wolf-Dietrich-Apotheke, Linzergasse 78

³⁾ Die Apotheke Itzling "Zur Sonne", Bahnhofstraße 33, 5020 Salzburg beginnt mit dem Bereitschaftsdienst während der Mittagssperre am 02.11.2012.

⁴⁾ Die Naturpark-Apotheke, Aignerstrasse 78, 5026 Salzburg-Aigen beginnt mit dem Bereitschaftsdienst während der Mittagssperre am 30.11.2012.

Öffentliche Apotheken im Gebiet der Gemeinden Bergheim, Hallwang und Wals-Siezenheim:

Apotheke Himmelreich, Fachmarktstraße 1,
5071 Wals-Siezenheim
Apotheke "Zum Heiligen Georg", Dorfstraße 33,
5101 Bergheim
Barbara-Apotheke, Wiener Bundesstr. 5a,
5300 Hallwang-Mayrwies

§ 4**Zusätzlicher Bereitschaftsdienst**

Die **Theresienapotheke**, Europastraße 1 – **Europark** (Einkaufszentrum) hat **zusätzlich** zu § 2 Abs. 1 und zu § 3 – sofern es sich um einen Werktag handelt - **Bereitschaftsdienst zu versehen und darf offen halten** (§ 8 Abs. 6 Apothekengesetz):

- a) **Montag bis Freitag**
von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr und
- b) **Samstag**
von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 5**Bereitschaftsdiensthinweis**

Außerhalb der Betriebszeiten ist auf die jeweils Bereitschaftsdienst versehen Apotheke beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe unter Angabe der genauen Adresse eindeutig erkennbar hinzuweisen.

§ 6**Anwesenheitspflicht**

Während des Bereitschaftsdienstes muss der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln anwesend sein.

§ 7**Verwaltungsübertretungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 8**In-Kraft-treten / Außer-Kraft-treten bestehende Verordnung**

(1) Die gegenständliche Verordnung tritt mit 1.11.2012 in Kraft, wobei der Turnusbereitschaftsdienst beginnend am 1.11.2012 (bis 8.00 Uhr früh des folgenden Tages reichend) von den Apotheken der Gruppe D (§ 2 Abs. 1) mit Ausnahme der "Naturpark-Apotheke" zu versehen ist, daran anschließend haben die Apotheken der alphabetisch folgenden Gruppen den Bereitschaftsdienst fortlaufend zu versehen.

(2) Für die "Naturpark-Apotheke" tritt diese Verordnung mit 30.11.2012 in Kraft, wobei für diese öffentliche Apotheke der Turnusbereitschaftsdienst am 4.12.2012 (bis 8.00 Uhr früh des folgenden Tages reichend) beginnt.

(3) Gleichzeitig mit In-Kraft-treten der gegenständlichen Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Salzburg vom 20.08.2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 16/2002, Seite 4f, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.10.2011, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/2011, Seite 4f, außer Kraft.

Allgemeiner Hinweis:

Für die unter §§ 2 und 3 genannten öffentlichen Apotheken im Gebiet der Gemeinden Bergheim, Elsbethen, Grödig, Hallwang und Wals-Siezenheim wurden die Festlegungen des Turnusbereitschaftsdienstes während der Sperrzeiten und für den Bereitschaftsdienst während der Mittagssperre in der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 30.10.2012 geregelt und treten diese Änderungen ebenfalls mit 1.11.2012 in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/00/55310/2012/002

Salzburg, 19. November 2012

Betrifft:

Ausnahme vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Stadtgebiet der Stadt Salzburg anlässlich Silvester 2012

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 20.11.2012, mit welcher Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Stadtgebiet von Salzburg erlassen werden. Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, wird wie folgt verordnet:

§ 1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (das sind Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen) ist im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Salzburg, mit Ausnahme des Bereiches des Domplatzes, des Mozartplatzes und des Alten Markts (Anlage A), Personen über 16 Jahren in der Zeit vom 31.12.2012, 12.00 Uhr, bis 1.1.2013, 1.00 Uhr, gestattet.

§ 2

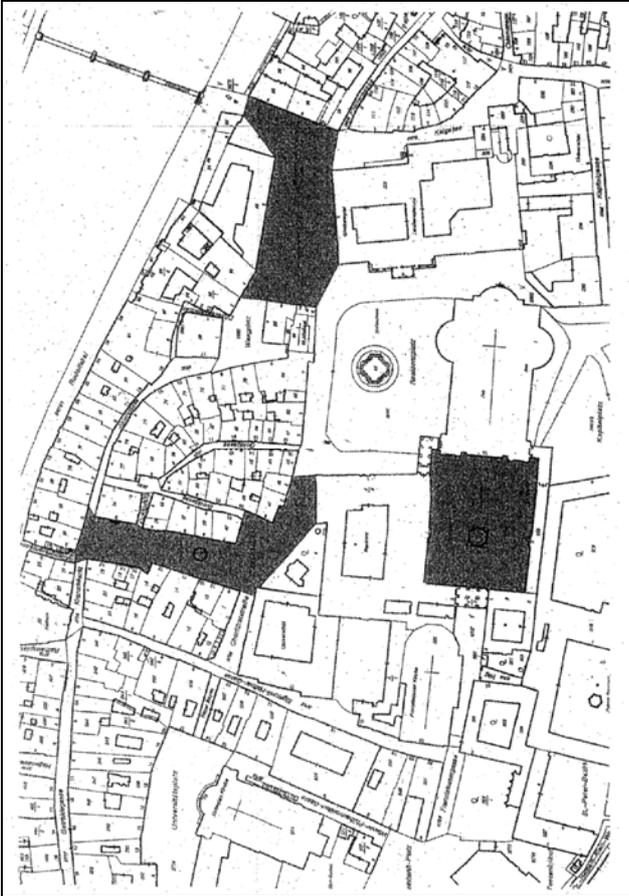
Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen jedoch auch während der im § 1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten,

Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten sowie in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdenden Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, nicht verwendet werden.

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen innerhalb und in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/63737/2008/004

Salzburg, 21. November 2012

Betrifft:
Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Zeitablauf

KUNDMACHUNG

Gemäß 32 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, i.d.g.F., sowie gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung der im Lauf des Kalenderjahres 2013 erlöschenden Benutzungsrechte auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates

Montag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag bis
Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

bei der Magistratsabteilung 7/02 - Friedhofsverwaltung, Salzburg, Gneiser Straße 8.

Überdies sind die erlöschenden Benutzungsrechte auch an den Kundmachungstafeln der städtischen Friedhöfe und an der Kundmachungstafel im Schloss Mirabell öffentlich angeschlagen. Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes schriftlich benachrichtigt.

Benutzungsrechte an Familiengräbern, Grüften und Urnengräbern können auf weitere 10 Jahre erneuert werden.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisherige Benutzungsrechte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten

anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14
Mo, Do, Fr 10 bis 18 Uhr,
Di, Mi 15. bis 19 Uhr,
und **Samstag:** 10 bis 15 Uhr
Tel. 8072 – 2450

stadtbibliothek@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/02/49987/2012/012

Salzburg, 16. November 2012

Betrifft:

Volksbefragung - Anordnung der Volksbefragung am 20. Jänner 2013

Kundmachung

Gemäß Art. 49b B-VG und § 2 Abs. 1 und 3 des Volksbefragungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 356/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012, wird hiermit die Verordnung des Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 377/2012 über die Anordnung einer Volksbefragung mit folgender Fragestellung bekannt gemacht:

- „a) Sind Sie für die Einführung eines Berufsheeres und eines bezahlten freiwilligen Sozialjahres oder
- b) sind Sie für die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht und des Zivildienstes?“

Im Sinne des § 2 Abs. 2 des Volksbefragungsgesetzes 1989 wurde von der Bundesregierung ein Beschluss des Nationalrates vom 16. Oktober 2012 entsprechend, folgendes bestimmt:

Abstimmungstag: 20. Jänner 2013

Stichtag: 28. November 2012

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Tourismusverband
Salzburger Altstadt

Salzburg, 27. November 2012

Kundmachung

Gemäß § 28 Abs. 1 Salzburger Tourismusgesetz gibt der Obmann des Tourismusverbandes Salzburger Altstadt (Altstadt Verband), Körperschaft öffentlichen Rechts, bekannt, dass der Haushaltsplan 2013 sowie der Haushaltsplan und der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres 2012

in der Zeit von
Freitag, 30. November bis Montag, 10. Dezember 2012
jeweils zu den Bürozeiten Montag bis Donnerstag
9-12 Uhr und 13-17 Uhr sowie Freitag 9-13 Uhr
im Büro des Altstadt Verbandes, Münzgasse 1/II,
5020 Salzburg

zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegen.

Jedes Mitglied des Tourismusverbandes kann während der Einsichtsfrist zum Entwurf des Haushaltsplans dem Ausschuss seine Anregungen und Einwendungen schriftlich bekannt geben. Solche Stellungnahmen sind in die Ausschussberatungen über den Haushaltsplan einzubringen und der Vollversammlung bei Kenntnisnahme des Haushaltsplans bekannt zu geben.

Obmann Tourismusverband
Salzburger Altstadt:
Mag. Werner Salmen

Wahlen

Bezirkswahlbehörde der
Landeshauptstadt Salzburg

Zahl: MD/00/25580/2010/028

Salzburg, 12. November 2012

Betrifft:

Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde nach der Nationalratswahlordnung; 5. Abänderung

Verfügung und Kundmachung

Gemäß § 15 Abs 5 Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO wird die nachfolgende Abänderung der Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde nach der Nationalrats-Wahlordnung 1992, kundgemacht im Amtsblatt Folge 16/2008 vom 29.8.2008, Amtsblatt Folge 23/2008 vom 17.12.2008, Amtsblatt Folge 6/2010 vom 31.3.2010, Amtsblatt Folge 1/2012 vom 16.1.2012 und Amtsblatt Folge 21/2012 vom 15.11.2012, kundgemacht:

Stefan Hemetsberger (FPÖ) als Ersatzbeisitzer scheidet aus.

Es wird Karl Michael Blagi (FPÖ) als Ersatzbeisitzer berufen.

Aufgrund dieser Abänderungen setzt sich daher die Gemeindewahlbehörde der Landeshauptstadt Salzburg nach der Nationalrats-Wahlordnung 1992 wie folgt zusammen:

Vorsitzender und Gemeindewahlleiter:

Dr. Michael Haybäck

Gemeindewahlleiter-Stellvertreterin:

Mag. Claudia Humer

Beisitzer:

ÖVP:

Marlene Wörndl

Johann Wirrer

Ersatzbeisitzer:

ÖVP:

Josef Weiser jun.

Norbert Holzhauser

SPÖ:

Evelyn Ratzinger
Mag. Julia Rafetseder

FPÖ:

Renate Pleininger
Gertraud Schimak

Die Grünen:

Mag. Stefan Tschandl
Gernot Himmelfreundpointner

SPÖ:

Ursula Schupfer
Dr. Jürgen Wulff-Gegenbauer

FPÖ:

Andreas Reindl
Karl Michael Blagi

Die Grünen:

Mag. Barbara Sieberth
Mag. Claudia Hörschinger-Zinnagl

Der Bezirkswahlleiter:
Dr. Gerald Russbacher

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/00/54735/2012/004

Salzburg, 15. November 2012

Betrifft:

Stadtgemeinde Salzburg – Reinigungsmittel für 2013

Offenes Verfahren
Unterschwelbereich

Auftraggeberin: Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle: Stadtgemeinde Salzburg
(07/00-ZE Zentraler Einkauf und Lager)

Gegenstand der Leistung: Lieferauftrag;
Stadtgemeinde Salzburg – Reinigungsmittel für 2013

Teilangebote zulässig: Ja

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihrer Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten.

Sie haben den Nachweis beizubringen, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist ein solches Verfahren eingeleitet haben. Die behördliche Entscheidung bzw. die Beibringung des Nachweises, dass er die gemäß der behördlichen Entscheidung fehlenden Kenntnisse erworben hat, muss zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 BVergG gesetzten Nachfrist vorliegen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

01.03.2013 bis 28.02.2014

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 22.11.2012

Kostenlos zum Herunterladen unter
www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Ansprechperson: Plank Wilfried

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: +43 662 8072 DW: 4500

Fax: +43 662 8072 722072

E-Mail: ZentralerEinkauf@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist: 19.12.2012, 08:30 Uhr

Einreichungsort: Zentrale Poststelle

Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 19.03.2013

Angebotsöffnung: 19.12.2012, 10:00 Uhr

Stadtgemeinde Salzburg (Zentraler Einkauf und Lager)
Siezenheimer Straße 20, Sitzungszimmer, 1. Stock.

Bieter ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:

Wilfried Plank



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 63, Folge 22/2012

30. November 2012

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg